

Posteingang: 	Ggf. Telefonnummer für Rückfragen:
Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg Lipezker Str. 45, Haus 1 03048 Cottbus	Antrag Ausübung des Wahlrechts zur steuerlichen Behandlung der Arbeitnehmerbeiträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung
Die Angaben sind für die Bezügeabrechnung erforderlich. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen bitte sorgfältig und vollständig ausfüllen.	

Sachbearb.-Nr.	DStNr.	Personalnummer	Name, Vorname	Geburtsdatum
<p>Hiermit erkläre ich,</p> <p>dass ich in der Höhe des im Beitrag zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) enthaltenen Arbeitnehmerbeitrages</p> <p>ab dem 1. _____ 20_____ *</p> <p>auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz verzichte und stattdessen die sog. Riester-Förderung nach §§ 10a, 79 ff. Einkommensteuergesetz über die VBL in Anspruch nehme bzw. nehmen werde.</p>				
<p>* Der Antrag muss immer vor Beginn des angegebenen Lohnabrechnungszeitraums bei der ZBB eingehen. Ein rückwirkender Verzicht ist nicht möglich.</p>				
<p>Datum und Unterschrift des/der Beschäftigten</p>				

Hinweis

Insbesondere bei Höherverdienenden kann der Fall eintreten, dass der steuerliche Freibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG bereits im laufenden Kalenderjahr durch den rein arbeitgeberfinanzierten Beitrag und Teile des arbeitnehmerfinanzierten Beitrags ausgeschöpft ist. Ist dieser Freibetrag ausgeschöpft, ist der dann verbleibende Arbeitnehmerbeitrag aus versteuertem und verbeitragtem Entgelt zu erheben. Sie können dann für diesen (wieder) steuerpflichtigen Teil des Arbeitnehmerbeitrags zum Kapitaldeckungsverfahren die sog. Riester-Förderung abermals in Anspruch nehmen.

**Auswirkungen des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 9. Dezember 2010 - VI R 57/08¹ -
auf den Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes
und der Länder Karlsruhe (VBL)²**

Zur Finanzierung der Zusatzversorgung sind Aufwendungen für die Pflichtversicherung bei der VBL in folgender Höhe zu entrichten:

<u>Umlage zum Umlageverfahren</u>	1,06 v. H. davon
Arbeitgeberanteil	1,06 v. H.
<u>Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren</u>	6,25 v. H. davon
Arbeitgeberanteil	2,0 v. H.
Eigenanteil des Arbeitnehmers	4,25 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (zvE).

Beiträge des Arbeitgebers zum Kapitaldeckungsverfahren sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG bis zu 8 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) steuerfrei.

In Umsetzung des v. g. BFH-Urteils ist der Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 4,25 v. H. des zvE - neben dem Arbeitgeberbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 2 v. H. - im Rahmen von gesetzlich bestimmten Freibeträgen des § 3 Nr. 63 EStG lohn- und einkommensteuerfrei zu stellen.

Sie haben jedoch ein Wahlrecht, auf die Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags im Rahmen des § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG zu verzichten und stattdessen die sog. Riester-Förderung in Anspruch zu nehmen. Ihr Wahlrecht kann aus steuerrechtlichen Gründen nur für die Zukunft und für noch nicht abgeschlossene Lohnzahlungszeiträume ausgeübt werden. Wenn Sie Ihr Wahlrecht (Steuerpflicht mit Möglichkeit der sog. Riesterförderung statt der Steuerfreiheit) wollen, müssen Sie dies gegenüber der ZBB vor Beginn des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums erklären. Dieser Verzicht gilt dann auch für die Folgejahre bzw. bis zum Widerruf.

Wenn Sie Ihr Wahlrecht zunächst nicht nutzen, haben Sie jederzeit das Recht dieses für die Zukunft auszuüben.

Weitere Informationen für Beschäftigte, die zudem eine Entgeltumwandlung vereinbart haben:

Durch den im Rahmen von § 3 Nr. 63 EStG ab 1. Januar 2012 steuerfrei gestellten Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren vermindert sich der für die Entgeltumwandlung noch zur Verfügung stehende steuerfreie Betrag.

¹ veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2011 Teil II, Seite 978

² Der Antrag gilt entsprechend für den Eigenanteil der Arbeitnehmer mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die aufgrund § 2 Abs. 2 Tarifvertrag Altersversorgung von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL befreit worden sind und für die der Arbeitgeber Beiträge in Höhe der Aufwendungen für die Pflichtversicherung zur VBLextra entrichtet.